

Der Nacht- und Nebel-Befehl Hitlers

Von Alfred Konieczny

Die schnelle Niederschlagung Polens im September 1939 veranlaßte die Führung des Dritten Reiches zu weiteren Angriffsoperationen im Norden und Westen Europas, die eine Ausgangsposition zum Schlag gegen England schaffen sollten. Im Rahmen der Operation "Seelöwe" wurden bereits im April 1940 Dänemark und nach kurzem Widerstand auch Norwegen besetzt. Am 10. Mai desselben Jahres marschierten deutsche Truppen in Belgien und Holland ein, ohne Rücksicht auf die Neutralität dieser Staaten zu nehmen. Nach der Kapitulation der belgischen und niederländischen Armee ging die deutsche Wehrmacht am 5. Juni 1940 zum Angriff gegen Frankreich über, der am 22. Juni 1940 mit einem Waffenstillstandsabkommen endete.

In den besetzten Gebieten wurden unmittelbar nach dem Brechen des bewaffneten Widerstandes deutsche Okkupationsverwaltungen eingesetzt. So wurde in Norwegen der westfälische Gauleiter J. Terboven als Reichskommissar bestellt, dem ein Höherer SS- und Polizeiführer mit Befehlshabern der Ordnungs- und Sicherheitspolizei zur Seite stand, der gleichzeitig mit den militärischen Stellen zusammenwirken sollte. Das norwegische Recht blieb zwar in Kraft, doch konnte der Reichskommissar neues Recht setzen. So wurden im August und September 1940 die politischen Parteien und Verbände aufgelöst; weitere politische Tätigkeiten sollten durch Sondergerichte verfolgt werden. Nach mißlungenem Versuch der Bildung einer deutschgesinnten Regierung wurde Ende September 1940 ein mit Quisling-Anhängern besetzter Staatsrat geschaffen, und gleich danach erfolgte die "Säuberung" der Verwaltung von Beamten, die ein Zusammenwirken "beim Aufbau einer neuen politischen Ordnung" nicht garantierten.

Für Belgien, Holland, Luxemburg und Frankreich war bereits seit Wochen vor

dem Überfall eine Militärverwaltung vorgesehen. Die "vollziehende Gewalt" für diese Gebiete war dem Oberbefehlshaber des Heeres übertragen worden, der sie den Befehlshabern der Heeresgruppen im Westen überwies. Diesen Heeresgruppen waren Militärverwaltungsstäbe zugeteilt, die je nach Verlauf der Kampfhandlungen besonderen Militärbefehlshabern unterstellt werden konnten.

Am 31. Mai 1940 wurde General A. von Falkenhausen zum Militärbefehlshaber in Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich berufen. Seine Aufgabe lautete, "dafür zu sorgen, daß in den besetzten Gebieten alsbald geordnete Zustände wiederkehren und daß die Hilfsquellen des Landes soweit als möglich für die Bedürfnisse der Wehrmacht und der deutschen Wirtschaft herangezogen werden". Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde alsbald die lokale Militärverwaltung in Form von Oberfeldkommandanturen und der ihnen unterstellten Feld- und Ortskommandanturen geschaffen.

Seit dem 2. Juni 1940 waren eingesetzt:

- Oberfeldkommandantur 520 in Mons - für die Provinzen Namur u. Hennegon,
- Oberfeldkommandantur 570 in Gent - für die Provinzen West- und Ostflandern,
- Oberfeldkommandantur 589 in Liège - für die Provinzen Luxemburg und Liège,
- Oberfeldkommandantur 672 in Brüssel - für die Provinzen Antwerpen Brabant u. Limburg,
- Oberfeldkommandantur 670 in Lille - für die nordfranzösischen Nord u. Pas-de-Calais.

Die deutsche Militärverwaltung wurde mit der neugebildeten belgischen Regierung und den Bezirksverwaltungen verbunden, doch die Zusammenarbeit schwankte. Dabei finden wir bereits im Juli 1940 ein Einsatzkommando der deutschen Sicherheitspolizei in Brüssel, welches sich allmählich zu einer selbständigen Befehlshaberstelle unter SS-Sturmabführer C. Constantin / später E. Ehlers / entwickelte.

In Holland kam die vorbereitete Mili-

tärverwaltung eigentlich nicht zum Einsatz, denn bereits am 18. Mai 1940 wurde der Vertreter des Generalgouverneurs im besetzten Polen A. Seyss-Inquart zum zivilen Reichskommissar berufen. Die militärischen Hoheitsrechte wurden dem Flieger-General Christiansen übertragen, der in den folgenden Wochen das Netz Feldkommandanturen aufbaute. Der Reichskommissar übernahm die bisherigen Befugnisse des Königs und der holländischen Regierung. Das einheimische Recht blieb bestehen, doch konnte Seyss-Inquart neues Recht schaffen, Sondergerichte einführen und dessen Zuständigkeit festsetzen. Rechtskraft erhielten auch Anordnungen des Militärbefehlshabers. Zur entsprechenden Unterstützung wurden dem Reichskommissar SS- und Polizeieinheiten zugewiesen, neben denen in Den Haag eine Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei erschien, aus welcher die Befehlshaberstelle der Sipo und des SD unter SS-Standartenführer W. Harster hervorging.

Auf Grund des Abkommens vom 22. Juni 1940 wurde Frankreich in eine Besatzungszone und eine sogenannte freie Zone der Vichy-Regierung aufgeteilt. Die Besatzungszone umfaßte 2/3 des französischen Staates unter Einbeziehung von Paris, des Industriegebietes im Norden des Landes und der Atlantikküste. Bereits am 12. Juni 1940 wurde General von Bockelberg zum Militärbefehlshaber Paris ernannt mit einer Zuständigkeit für die Departments Seine, Seine et Oise und Seine et Maine. Am folgenden Tag erhielt das restliche Gebiet der besetzten Zone einen Militärbefehlshaber Frankreich in der Person von General von Brauchitsch. Verwaltungsmäßig wurde das besetzte Frankreich in 4 Militärbezirke gegliedert, und zwar der:
OFK 591 in St. Germain: für den Bezirk Nordwest,
OFK 592 in Dijon: für den Bezirk Nordost,
OFK 671 in Agoulême, dann Angers: für den Bezirk Südwest.
Den vierten Bezirk bildete Groß-Paris mit einem eigenen Kommandanten.

In den einzelnen Departments wurden Feldkommandanturen gebildet, denen zahlreiche Ortskommandanturen in den Kreisen unterstanden. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in die freie Zone wurde dort am 15. Dezember 1942 ein Befehlshaber für das Heeresgebiet Südfrankreich und bei den belassenen französischen Verwaltungsstellen militärische Verbindungsstäbe eingesetzt.

Bereits im Juni 1940 wurde ein kleines getarntes Einsatzkommando der Sicherheitspolizei nach Paris entsandt. Aus diesem entwickelte sich allmählich ein Netz von Sipostellen in ganz Frankreich, was die Militärverwaltung nicht verhindern konnte. Im Januar 1941 berief das Reichssicherheitshauptamt SS-Brigadeführer M. Thomas offiziell zum Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für Frankreich und Belgien mit Sitz in Paris. Am 22. April desselben Jahres konnte der neue Militärbefehlshaber, General Karl v. Stülpnagel die Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers und kurz danach eines Befehlshabers der Sicherheitspolizei nicht verhindern.

Der Widerstand gegen die deutsche Besatzungsmacht und seine Bekämpfung vor der Einführung des "Nacht- und Nebel-Erlasses"

Die brutale Verletzung der Souveränität westeuropäischer Staaten durch das Dritte Reich, die Einführung von Okkupationsregimen militärischer bzw. ziviler Art und die rücksichtslose Ausbeutung der nationalen Güter und Bodenschätze löste einen Widerstand großer Teile der Bevölkerung in den betroffenen Ländern aus. Nachdem der Schock der Niederlage überwunden war, nahm dieser Widerstand organisierte Formen an und entfaltete sich auf einer immer breiteren Grundlage. Seine Intensität machte sich besonders nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion bemerkbar, was auf eine gesteigerte Aktivität der kommunistischen Parteien deutete. Die deutsche Besatzungsmacht bekämpfte den Widerstand der Landesbewohner mit scharfen Mitteln - durch Geiselnahmen, Hinrichtungen, Deportationen und Kontributionen, um nur einige davon zu nennen.

In *Norwegen* verwandelte sich der anfängliche Kampf mit den Anhängern Quislings allmählich zu einem Wider-

stand gegen die deutschen Okkupanten. Bis zur Auflösung der politischen Parteien hatte er den Charakter einer legalen Opposition und drückte sich in Protestaktionen gegen behördliche Maßnahmen, im Boykott deutscher Veranstaltungen, im Widerstand der Gewerkschaften gegenüber der Gleichschaltungspolitik aus. Breiter Widerstand herrschte auch in der Geistlichkeit und der Lehrerschaft; von den Kanzeln wurden kritische Hirtenbriefe verlesen, die Lehrer weigerten sich gegen die faschistischen Bildungsprogramme.

Reichskommissar Terboven antwortete scharf: Die Gewerkschaften erhielten kommissarische Vorstände, ca. 1000 Lehrer wurden verhaftet und zur Zwangsarbeit nach dem Norden Norwegens gebracht, viele Pfarrer mußten von den Ämtern zurücktreten, sogar der Primas wurde des Amtes enthoben und festgenommen usw. Ein Protestschreiben von 43 Gewerkschaften an Terboven brachte als Antwort die Auflösung der politischen Parteien. Dieser Schritt war der Anfang einer neuen Etappe des Kampfes gegen die deutschen Besatzer. Bereits 1940 wurden Sabotageakte, Überfälle, Flaggenabrisse und Vertrieb von Geheimschriften gemeldet. Im Herbst kam es zu Massendemonstrationen in Drontheim, Narvik und Bergen.

In Kürze bildete sich der "Kretsen" (deutsch: Kreis) als eine politische Führungsspitze des Widerstandes. Sein Zusammenschluß mit territorialen Militärgruppen führte im Sommer 1941 zur Entstehung der Militer Organisation, kurz "Milorg" genannt, deren weitere Entwicklung - in Zusammenarbeit mit der Exilregierung - die Organisation Heimatverteidigung, später Heimatfront bildete.

Eine zweite Strömung des norwegischen Widerstandes bildeten die Kommunisten. Sie waren die Veranstalter des großen Arbeiterstreiks in Oslo im September 1941, dem die Rolle eines Umbruchs beigemessen wird. Dieser Streik führte zur wesentlichen Verschärfung des Besatzungsregimes, u.a. zur Einführung des Ausnahmezustandes in der Hauptstadt, Erschiessung von 27 Gewerkschaftsführern nach Aburteilung durch ein Standgericht, Festnahme des Rektors der Universität Oslo und des Stadtbischofs.

Zur Verschärfung der Repressalien schritten auch die Militärbehörden. Die Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht an den Befehlshaber in Norwegen, Generaloberst v. Falkenhorst, vom 13. September 1941 ordnete an, "ab sofort mit weit schärferen Mit-

tein als bisher gegen alle Verstöße druchzugreifen". Dies galt besonders für die Militärgerichte, die nun "bei strafbaren Handlungen von Norwegern, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen Deutschland richten, die schärfsten Strafen" verhängen sollten. Laut Keitel war "als wirkliches Mittel der Abschreckung" in der gegenwärtigen Lage "nur die Todesstrafe" anzusehen; insbesondere "müssen Sabotagehandlungen, ernst zu nehmende Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten", grundsätzlich mit dem Tode geahndet werden. Auch bei schweren Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes "werden im allgemeinen Todesstrafen zu verhängen sein", und bei Zusammenstößen der Truppe mit Zivilbevölkerung "ist sofort von der Waffe Gebrauch zu machen".

In *Belgien* bildeten sich bereits am Anfang der Naziherrschaft zahlreiche Gewerkschaftskomitees zur Organisation von Streik- und Sabotageaktionen. Schon im Juni 1940 kam es zu einem Streik in Liège, im September im Bezirk Borinage. Ein Jahr später traten 120.000 Arbeiter in den Bezirken Liège, Borinage und Charleroi in den Ausstand. In den Jahren 1940-1941 bildeten sich ca. 30 Geheimorganisationen verschiedener politischer Richtungen. Ihr Zusammenwirken stieß jedoch auf wesentliche Schwierigkeiten, die auf die nationale Struktur der Bevölkerung zurückzuführen waren. Ein Zusammenschluß zeichnete sich erst kurz vor der Befreiung ab. Die meisten Mitglieder umfaßte die L'Armée Secrète, die aus bürgerlichen Gruppen hervorgegangen war. Nicht weit dahinter plazierte sich die im März 1941 gegründete volkstümliche Unabhängigkeitsfront (Front de l'Indépendance pour la Libération du Pays - FI) mit ihrer bewaffneten Organisation - L'Armée Belge des Partisans.

Die Tätigkeit des belgischen Widerstandes bestand vor allem in Spionage- und Sabotagehandlungen in Betrieben und im Verkehr. Eine wichtige Rolle spielte die Betreuung der aus deutscher Kriegsgefangenschaft entwichenen Personen und die Verbreitung illegaler Schriften. Die Widerstandshandlungen wurden systematisch durch die Militärverwaltung registriert, und so wissen wir aus einem Bericht des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 3. Mai 1941, daß in der Zeit vom Mai 1940 bis März 1941 376 Fälle der Vernichtung von Leitungen, 13 Überfälle, 13 Straßenversperrungen, 12 Bahnsabotagen, 3 Brandstiftungen und 2 Grabesprofanierungen bekannt geworden sind. Im Bericht für die Zeit vom

April 1941 bis Februar 1942 werden dagegen 767 Sabotageakte gemeldet, wobei eine sichtbare Steigerung auf die Monate nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion entfällt.

Im Rahmen der Bekämpfung des Widerstandes errichteten die Besatzungsbehörden im September 1940 ein Polizeihäftlager in den Kasematten des Forts Breendonk bei Antwerpen. Zunächst wurden dort politische Häftlinge, Geiseln, später auch Juden eingewiesen und danach vor ein Militärgericht gestellt bzw. an Ort und Stelle erschossen oder in Konzentrationslager nach Deutschland deportiert. Besonders drastische Maßnahmen wurden gegen Kommunisten angewandt. Eine Anordnung Falkenhausens vom 25. August 1941 führte für "bolschewistische Umtriebe" die Todesstrafe ein. Erwähnenswert ist auch die Festsetzung von Sühnegeldern auf die Zivilbevölkerung, wie es z.B. in Liège und Verviers der Fall war, wo wegen Zerstörung des Nachrichtennetzes eine Kontribution in Höhe von 3 Millionen Franc angeordnet wurde.

In *Holland* bestand zunächst ein verhältnismäßig mildes Okkupationsregime, das ein Heranziehen der Bevölkerung für die Idee der "Neuordnung" Europas ergeben sollte. Unter dem Einfluß faschistischer Tätigkeit der Musterbewegung, der Maßnahmen gegen die Juden, der offenen wirtschaftlichen Ausbeutung des Landes, Rationierung der Lebensmittel, wuchs die Abneigung gegenüber den Besatzern. Eine erste politische Massenkundgebung fand am sogenannten Nelkentag, am 29. Juni 1940 statt. Seyss-Inquart erließ daraufhin am 18. Juli die Anordnung, die u.a. weitere Solidaritätsaktionen mit der oranischen Dynastie untersagte, Festnahmen von Teilnehmern illegaler Versammlungen und ihre Aburteilung vor deutschen Gerichten sowie Deportationen in Konzentrationslager androhte; weiterhin waren Konzessionsentziehungen für Blumenhändler, Auferlegung von Sühnegeldern, Schließungen von Schulen, Entlassungen von Beamten, Relegierungen von Schülern u.ä. vorgesehen.

Eine wichtige Rolle im Zusammenschluß der Niederländer zum Kampf gegen die Okkupanten spielten die Ereignisse in Amsterdam vom Februar 1941, als nach Massendemonstrationen die Behörden eine Erhöhung der Unterstützungen für 60.000 Arbeitslose bewilligen mußten und Selbstschutzgruppen sich dem Judenpogrom entgegenzusetzen. Als Gegenmaßnahme erfolgte die Geiselnahme von 425 Personen und

deren Abtransport in das Konzentrationslager Mauthausen. Ein dadurch ausgelöster Proteststreik führte zur Festnahme Hunderte von Arbeitern. Dies veranlaßte die KP Hollands zum Ausruf eines Generalstreiks, dem am 25. Februar 300.000 Arbeiter in Amsterdam, Hilversum, Utrecht und anderen Städten folgten. Dem deutschen Militärbefehlshaber in den Niederlanden wurde am 26. Februar die vollziehende Gewalt in der Provinz Nordholland erteilt. Mit scharfen Maßnahmen, unterstützt durch die Militärjustiz und Einheiten der SS und Polizei, wurde der Streik gebrochen. Es erfolgten zahlreiche Festnahmen, Selbstverwaltungsbehörden wurden aufgelöst, Sühnegelder auferlegt;

gelassen; als Präventivmaßnahmen galten: Freiheitsbeschränkungen und Einschränkung des öffentlichen Lebens, Einschaltung der Zivilbevölkerung in die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, finanzielle Sicherung militärischer Aufträge aus Gemeindemitteln, Geiselnahmen zur Erzwingung eines "einwandfreien Verhaltens der Bevölkerung" unter Vorbehalt der Exekutionsanordnung durch den Militärbefehlshaber selbst.

Auch in Frankreich war nach dem 22. Juni 1941 eine deutliche Verstärkung des Widerstandes bemerkbar. In der Zeit von Juni bis Dezember des Jahres übten Widerstandsgruppen 107 Sabotageakte und 41 Bahnentgleisungen. Die

Die Abgabe der NN-Sachen an die Sondergerichte seitens der Wehrmachtjustiz

Stand	Insgesamt		SG Essen		SG Köln		SG Kiel	
	Sachen	Personen	Sachen	Personen	Sachen	Personen	Sachen	Personen
13.05.42	51	593	26	285	16	46	9	262
01.09.42	366	1456	180	863	177	331	9	262
01.10.42	604	1999	224	1090	371	647	9	262
01.11.42	717	2349	240	1143	468	944	9	262
01.03.43	1115	3377	323	1436	780	1499	12	442
01.11.43	1655	5240	474	2613	1169	2185	12	442
30.04.44	2014	6639	729	4048	1273	2149	12	442

am 13. März wurden die ersten 18 Geiseln erschossen.

Im Juli 1941 begannen sogenannte Miligruppen eine rege Sabotagetätigkeit. Als bald erfolgten Internierungen von über 2000 Offizieren, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden waren, weitere Geiselnahmen und Belegung der Lager in Schoorl und Amerfort; bis zum Jahresende fanden 35 Exekutionen statt.

Die Grundlagen der Okkupationspolitik in den Niederlanden wurden am 29. September 1941 zum Gegenstand einer Besprechung zwischen Hitler und Seyss-Inquart. Zur Besserung der Stimmung der Bevölkerung stoppte Hitler die Verschickung zur Zwangsarbeit nach Deutschland und die Güterausfuhr. Die Judenverfolgung sollte jedoch weitergehen, die politischen Parteien und religiösen Verbände galten weiterhin als aufgelöst, und Sabotagehandlungen sollte weithin mit Geiselnahmen und Erschießungen begegnet werden.

Schließlich wurden in *Frankreich* die Grundlagen zur Bekämpfung des Widerstandes durch die deutschen Militärbehörden am 12. September 1940 festgelegt. Kollektive Verantwortung bei Sabotageakten und Attentaten auf Angehörige der Besatzungsmacht war zu-

Deutschen antworteten mit drastischen Repressalien. Aufgrund einer Verordnung Stülpnagels vom 22. August wurden alle für Okkupationsbehörden in Haft befindliche Franzosen als Geiseln angesehen. Jeder Anschlag auf Deutsche sollte mit Erschießen einer Geiselnahme geahndet werden. Am 19. September erließ Stülpnagel eine weitere Anordnung, aufgrund derer alle durch französische Behörden wegen kommunistischer und anarchistischer Tätigkeit festgenommenen Personen auch zur Verfügung der Okkupationsbehörden festgehalten wurden. Ein Geheimbefehl vom 28. September erlaubte den Chefs der Militärverwaltungsbezirke und den Kommandanten von Groß-Paris, weitere Geiseln festzunehmen, und zwar aus Kreisen der Studenten, der Hochschullehrer und sonstigen bestimmten Berufsgruppen. Alle Neuverhafteten galten nun als Geiseln. Kommunisten und Anarchisten sollten aus französischen Haftanstalten in deutsche Wehrmachtgefängnisse überführt werden.

Der Befehl vom 28. September präziserte auch die Aufstellung der Geisellisten durch die Chefs der Militärverwaltungsbezirke. In die Listen sollten in erster Linie aufgenommen werden und für eine Erschießung in Frage kommen:

- a) ehemalige Abgeordnete und Funktionäre kommunistischer und anarchistischer Organisationen,
- b) Intellektuelle, die sich für die Verbreitung kommunistischen Gedankengutes durch Wort und Schrift eingesetzt hatten,
- c) Personen, die an Überfallen auf Wehrmachtangehörige teilgenommen hatten bzw. wegen Sabotagehandlungen und Waffenbesitz festgenommen waren,
- d) Kolporteurs der illegalen Schriften,
- e) Personen, die zum vermutlichen Täterkreis von Terroristen und Saboteuren Beziehungen hatten.

Für jeden Bezirk sollten die Listen ca. 150, für Paris 300 - 400 Geiseln enthalten.

Im September und Oktober 1941 erfolgten nach diesen Richtlinien zahlreiche Exekutionen in vielen Städten Frankreichs. Bis zum 25. Oktober stieg die Zahl der Opfer auf 600. Das Ausmaß der blutigen Repressalien erschreckte sogar Pétain, der am 21. Oktober mit einem Schreiben an Hitler, übrigens erfolglos, intervenierte.

Im Dezember 1941 ordnete der Militärbefehlshaber in Frankreich weitere Repressalien an: den Juden in der besetzten Zone wurde eine in Milliardenhöhe bestimmte Kontribution auferlegt, zur Zwangsarbeit im Osten wurde eine große Zahl "verbrecherischer jüdisch-bolschewistische Elemente" bestimmt und die Erschießung von 100 Juden, Kommunisten und Anarchisten angeordnet. Eine Protestnote der Vichy-Regierung wurde vom Militärbefehlshaber nicht angenommen.

In die Bekämpfung der Widerstandsbewegung war auch die Wehrmachtjustiz eingeschaltet, sowohl das Oberkriegsgericht beim Militärbefehlshaber in Frankreich, wie auch die Gerichte bei den Oberfeld- und Feldkommandanturen. Bis Ende Mai 1942 fällten diese Gerichte 655 Todesurteile.

Die angeführten Beispiele der seitens der deutschen Besatzungsmacht vorgenommenen Bekämpfung des Widerstandes gegen die Okkupanten zeigten, daß anfänglich unterschiedliche Maßnahmen angewandt worden sind. Die Repressalien stützten sich zwar auf allgemeine Weisungen des Oberkommandos des Heeres, doch entschieden Anordnungen der Militärbefehlshaber bzw. der Reichskommissare über Ausmaß und Charakter derselben. Die wesentliche Verstärkung des Widerstandes nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion und

die Wirkungslosigkeit der bisherigen Maßnahmen führte demnächst zu einer Vereinheitlichung und zugleich Verschärfung der Bekämpfung der anti-deutschen Opposition. Der Wehrmachtführungsstab beurteilte die damalige Lage als eine "Bedrohung für die deutsche Kriegsstrategie", zumal in allen besetzten Gebieten "kommunistische Aufstandsbewegungen" ersichtlich waren. Hitler ordnete daher die Anwendung härtester Mittel an, "um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen".

Die Ausführung dieser Weisung formulierte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in einem Befehl vom 16. September 1941. Generalfeldmarschall Keitel ordnete an, daß in jedem Falle des Widerstandes gegen die Besatzungsmacht eine kommunistische Inspiration anzunehmen sei. Derartige Fälle sollten im Keim erstickt werden, um eine Weiterverbreitung zu unterbinden, und zwar unter Anwendung der schärfsten Mittel. Sühne für das Leben eines deutschen Soldaten sollte die Todesstrafe für 50 - 100 Kommunisten sein, wobei die Art der Exekution die Abschreckung noch steigern sollte. Bei Anwendung dieser neuen Grundsätze brauchten die Militärbehörden keine Rücksicht auf die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Land zu nehmen.

Der erwähnte Befehl sollte eigentlich ohne Beteiligung der Militärgerichte ausgeführt werden. Die verschärften Maßnahmen sollten im Standgerichtsverfahren vollzogen werden, da es die Anwendung der Todesstrafe erleichterte, und nur diese Strafe war dabei als "wirkliches Mittel der Abschreckung" angesehen. Sie mußte nun bei Spionage- und Sabotagefällen, beim Versuch, in eine fremde Wehrmacht einzutreten und bei unerlaubtem Waffenbesitz verhängt werden. Sollten ausnahmsweise kriegsgerichtliche Verfahren wegen Verstöße gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig werden, waren auch dort schärfste Strafen geboten.

Dementsprechend geschah es auch. Aus Frankreich ist z.B. bekannt, daß die dortigen Militärgerichte allein im letzten Quartal 1941 136 Todesurteile fällten; in den ersten fünf Monaten des nächsten Jahres waren es bereits 333.

Hitlers Auffassung, "dem Terror ist nur mit Gegenterror zu begegnen; Urteile der Kriegsgerichte schaffen lediglich Märtyrer und Nationalhelden", war bei der Neuregelung ausschlaggebend. Der Führer vertrat auch den Standpunkt, daß sogar langjährige Freiheitsstrafen nicht

genügend abschreckend wirken, da die durch Okkupationsbehörden verhängten Strafen nicht als Schmach galten und die Täter nach dem Krieg mit einer Amnestie rechnen konnten. Deshalb also die Ausschaltung bzw. Einschränkung der Kriegsgerichte.

Bald fand sich ein geeigneter Vorwand. In Frankreich wurde eine Frau wegen Beihilfe zur Flucht in die freie Zone zum Tode verurteilt. Hitler, der sich die Bestätigung bzw. Begnadigung bei Frauen vorbehalten hatte, setzte die Vollstreckung aus und ordnete die Überführung in ein Gefängnis in Deutschland an, wo die Frau von der Außenwelt isoliert werden sollte. Das Verschwinden dieser Frau sollte deprimierend auf die Bevölkerung wirken und entsprechende Befürchtungen um das Schicksal späterer Verurteilter wecken.

Angesichts wiederholter Anschläge auf Angehörige der Besatzungsmacht entschied Hitler Ende September 1941 eine Ausdehnung dieses Verfahrens. Das langwierige Verfahren vor den Kriegsgerichten führte seiner Meinung nach nicht zur Brechung des Widerstandes der Landesbewohner, und deshalb seien Schritte notwendig, die den Keitel-Befehl vom 16. September übertrafen. Nach dieser Weisung, die dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu Befehlssfassung erteilt wurde, sollten Widerstandskämpfer festgenommen, größtenteils jedoch nicht vor Kriegsgerichte gestellt, sondern "bei Nacht und Nebel" nach Deutschland deportiert und dort völlig isoliert werden.

Die Grundlagen der "Nacht- und Nebel-Aktion"

Die Umstände, die zur Formulierung der Grundsätze für Deportationen von Bewohnern besetzter Gebiete in deutsche Gefängnisse führten, waren Gegenstand von Erörterungen sowohl während des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses wie auch während der späteren Verfahren gegen die Nazijuristen und das Oberkommando der Wehrmacht vor amerikanischen Militärtribunalen. Besonders interessant waren dort die Aussagen von Generalfeldmarschall Keitel sowie des Chefs der Rechtsabteilung im Oberkommando der Wehrmacht R. Lehmann. Laut Keitel fanden vor Erlass der neuen Grundsätze über Bekämpfung des Widerstandes zahlreiche Besprechungen mit Rechtsberatern der Wehrmacht statt; es wurden Bedenken geäußert, da die Vorschläge eine Ausschaltung des Gerichtsweges bezweck-

ten. Keitel sagte u.a. aus:

“Ich versuchte weiterhin den Erlaß des Befehls aufzuhalten....! Doch vergeblich. Mir wurde angedroht, wenn die Wehrmacht diesen Befehl nicht erteilt, dann macht es der Justizminister..... Sie werden wohl mit mir einig sein, daß die Worte des Erlasses: ‘Es ist der lange erwogene Wille des Führers` nicht unnötig und in der Erwartung eingesetzt worden waren, daß die zuständigen Militärbefehlshaber erkennen werden, es seien Methoden, die wir nicht ausprobieren und die ich selbst als unrichtig fand”.

An einer anderen Stelle gab Keitel jedoch zu, er habe gegen die Auslieferung der Deportierten an die Gestapo Einspruch nicht erhoben, da es sich “lediglich um eine kurzfristige Internierung bis Kriegsende” handelte. Erst die vorgelegten Beweise hätten ihm “das ganze Ausmaß der Tragödie” zum Bewußtsein gebracht, denn “es war nicht unsere Absicht, diese Leute so zu behandeln, wie es später in den ‘Nacht- und Nebel-Lagern’ geschah”.

Bei Lehmann dagegen heißt es: “Die endgültige ‘Nacht- und Nebel-Verordnung’ wurde nach monatelangen Besprechungen herausgegeben. Während der Ausarbeitung des Erlasses erörterte ich mit FREISLER, dem damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium, die Möglichkeit, daß alle Nacht- und Nebelfälle auf die Polizei übertragen werden könnten. Da aber diese Möglichkeit weder meinen Wünschen, noch denen meiner Kollegen entsprach, fragte ich FREISLER, ob das Reichsjustizministerium bereit wäre, diese Nacht- und Nebelfälle aus den besetzten Gebieten zu übernehmen. Ich habe FREISLER von dem auf HITLER’s Befehl gemachten Entwurf dieser Nacht- und Nebelverordnung Mitteilung gemacht. FREISLER war auch der Meinung, daß es eine unangenehme Aufgabe wäre, Fälle aus den besetzten Gebieten in Deutschland zu behandeln, da in der Regel in Deutschland keine Zeugen vernommen werden sollten. Trotzdem stimmte er mit mir überein, daß es für diese Fälle besser wäre, daß sie bei der Justiz blieben, als bei der Polizei.”

Weitere Einzelheiten über die Ausarbeitung des “Nacht- und Nebel-Befehls” finden sich in der Aussage von J. Rudolphi, dem Leiter der Rechtsabteilung der Kriegsmarine, aus dem Nürnberger OKW-Prozeß: Demzufolge fand “im Spätherbst 1941” eine von der Wehrmachtsrechtsabteilung einberufene Besprechung statt, an welcher die Leiter der Rechtsabteilungen des Heeres (Neu-

Die NN-Transporte in das Strafgefängenenlager VII Esterwegen

Lfd Nr.	Ankunftsdatum	Häftlingszahl	Gefangenen-Buchnummern	Bemerkungen
1.	22.05.1943	299	1 - 299	über Essen
2.	28.05.1943	201	300 - 500	..
3.	29.05.1943	201	501 - 701	..
4.	19.06.1943	40	702 - 741	..
5.	05.07.1943	24	742 - 765	
6.	07.07.1943	169	766 - 934	über Wuppertal
7.	02.08.1943	7	935 - 941	
8.	11.08.1943	4	942 - 945	
9.	12.08.1943	20	946 - 965	über Lingen
10.	16.08.1943	28	966 - 993	über Bochum
11.	23.08.1943	3	994 - 996	
12.	30.08.1943	2	997 - 998	
13.	03.09.1943	70	999 - 1068	über Essen
14.	06.09.1943	1	1069	
15.	17.09.1943	72	1070 - 1141	
16.	20.09.1943	2	1142 - 1143	
17.	23.09.1943	3	1144 - 1146	
18.	24.09.1943	82	1147 - 1228	
19.	01.10.1943	59	1229 - 1287	
20.	04.10.1943	49	1289 - 1337	über Essen
21.	12.10.1943	70	1338 - 1407	..
22.	15.10.1943	126	1408 - 1533	
23.	27.10.1943	55	1534 - 1588	
24.	29.10.1943	38	1589 - 1626	über Essen
25.	02.11.1943	2	1627 - 1628	
26.	08.11.1943	24	1629 - 1652	über Essen
27.	15.11.1943	41	1653 - 1693	..
28.	17.11.1943	5	1694 - 1698	
29.	22.11.1943	56	1699 - 1754	über Essen
30.	29.11.1943	25	1755 - 1779	
31.	08.12.1943	56	1780 - 1835	über Essen
32.	09.12.1943	5	1836 - 1840	
33.	10.12.1943	5	1841 - 1845	
34.	12.12.1943	2	1881 - 1882	
35.	14.12.1943	15	1846 - 1860	über Essen
36.	20.12.1943	33	1861 - 1880 1883 - 1895	
37.	28.12.1943	1	1896	
38.	29.12.1943	1	1897	
39.	03.01.1944	38	1898 - 1935	über Essen
40.	10.01.1944	32	1936 - 1967	..
41.	11.01.1944	2	1968 - 1969	..
42.	12.01.1944	1	1970	
43.	13.01.1944	61	1971 - 2031	
44.	17.01.1944	55	2032 - 2086	über Essen
45.	21.01.1944	56	2087 - 2142	..
46.	24.01.1944	1	2143	..
47.	25.01.1944	23	2144 - 2166	
48.	26.01.1944	13	2167 - 2179	
49.	29.01.1944	6	2179 - 2184	
50.	30.01.1944	2	2185 - 2186	
51.	31.01.1944	8	2187 - 2194	
52.	03.02.1944	49	2195 - 2243	über Essen
53.	04.02.1944	3	2244 - 2246	
54.	07.02.1944	41	2247 - 2287	über Essen und Hameln
55.	10.02.1944	14	2288 - 2299 2322 - 2323	
56.	11.02.1944	64	2300 - 2321 2324 - 2366	über Essen
57.	16.02.1944	3	2367 - 2369	
58.	25.02.1944	74	2370 - 2443	über Essen
59.	01.03.1944	4	2444 - 2447	..
60.	09.03.1944	3	2448 - 2450	..
61.	11.03.1944	1	2451	
62.	13.03.1944	52	2452 - 2503	
63.	18.03.1944	68	2504 - 2571	über Essen
64.	23.03.1944	54	2572 - 2625	..
65.	06.04.1944	71	2626 - 2696	..
66.	14.04.1944	1	1622	

mann), der Luftwaffe (von Hammerstein) und der Marine teilgenommen hatten. Gegenstand der Sitzung war eine Beurteilung des von Lehmanns Dienststelle vorbereiteten Entwurfs des späteren berichtigten Erlasses; die Wehrmachtteile sollten dazu ihren Standpunkt bekannt geben. Rudolphi erklärte u.a.: "Meine Einstellung zu diesem Erlaß war ablehnend. Ich konnte nicht einsehen, warum ein im Bereiche des Tatortes mit der Sache befaßtes Gericht das Verfahren nicht bis zum ordnungsmäßigen Abschluß durchführen sollte. Ich hielt die Verlegung an ein innerdeutsches Gericht und die damit verbundene Verzögerung... für höchst unpraktisch und zudem auch für unklug... Mir wurde dann entgegnet... meine Ansicht wäre zwar interessant aber belanglos, denn der Führer hatte inzwischen bereits grundsätzlich entschieden, daß der Erlaß herausgehen mußte..."

Rudolphi erinnerte sich auch, daß vor dieser Sitzung, im November 1941, Lehmann anlässlich einer anderen Sitzung ankündigte, das Oberkommando der Wehrmacht würde in Kürze an die Wehrmachtteile herantreten, um gemäß einer Willensäußerung des Führers gegenüber dem Chef des OKW zu einer Änderung des Verfahrens gegen Landesbewohner in bestimmten schwerwiegenden Fällen Stellung zu nehmen.

Ein weiterer Teilnehmer der erwähnten Sitzung, Generalstabsrichter O. Neumann, Leiter der Rechtsabteilung des Heeres, sagte folgendes aus:

"Dr. LEHMANN wies daraufhin, daß sich im Prozeßverfahren in den besetzten Gebieten gewisse Fehler herausgestellt hätten, daß die Verfahren gegen Personen in besetzten Gebieten oftmals über Gebühr in die Länge gezogen worden seien und daß die von den Gerichten ausgesprochenen Urteile zu milde gewesen wären".

Auch er habe gegen den geplanten Erlaß protestiert, weil der gegen die Rechtsauffassung verstoße und den Glauben an die Rechtssprechung der deutschen Gerichte in den besetzten Gebieten untergraben würde." Neumann war der Meinung, daß der Erlaß überflüssig sei, "da die Gerichte in den besetzten Gebieten ihre Verfahren mit der angebrachten Schnelligkeit durchführten und sicherlich nicht dazu neigten, unangebrachte Milde walten zu lassen". Lehmann erklärte jedoch, daß "unsere Einwände, obwohl sie seiner Meinung nach im Wesentlichen zutreffend seien, tatsächlich an der Sache vorbeigingen, da die Entscheidung schon gefallen sei" und "bei dem gegenwärtigen Stande der

Dinge jeder Widerstand gegen den geplanten Erlaß zum Fehlschlag verurteilt sei".

Die Vertreter der drei Wehrmachtteile erklärten daraufhin, daß sie bedauerten, vor eine vollendete Tatsache gestellt worden zu sein und gaben der Hoffnung Ausdruck, der geplante Erlaß käme nicht allzu oft zur Anwendung.

Die angeführten sich ergänzenden Aussagen zeigen eindeutig, daß das neue Verfahren von Hitler selbst befohlen worden war, seine Durchführung jedoch in enger Zusammenarbeit der Wehrmachtsrechtsabteilung mit dem Reichsjustizministerium erfolgen sollte. Die einberufenen Besprechungen dienten lediglich einer formellen Akzeptanz der bereits formulierten Grundsätze.

Die Bekanntgabe der "Nacht- und Nebel-Grundsätze" erfolgte am 12. Dezember 1941 durch ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht an das Auswärtige Amt, die Partei-Kanzlei, den Reichsführer-SS, die Rechtsabteilungen von Heer, Luftwaffe und Marine, den Präsidenten des Reichskriegsgerichts, die Wehrmachtbefehlshaber auf dem Balkan, in Norwegen, Holland und den besetzten Gebieten der Sowjetunion, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden, sowie den Wehrmachtführungsstab, das Amt Ausland / Abwehr und das Allgemeine Wehrmachtsamt im OKW. Unter Berufung auf den "lange erwogenen Willen des Führers" hieß es dort, "daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslange Zuchthausstrafen, als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch Todesstrafen oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland."

Dem zitierten Schreiben lagen "Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" vom 7. Dezember 1941 bei, die als der Auffassung des Führers entsprechend, von ihm geprüft und gebilligt bezeichnet wurden. Diese Richtlinien, im Auftrage Hitlers als Führer und Oberbefehlshaber der Wehrmacht vom Chef des Ober-

kommandos der Wehrmacht Keitel unterzeichnet, wurden bald als Keitel- bzw. "Nacht- und Nebel-Erlaß" bezeichnet. Von der letzten Form wurde auch das Kürzel "NN" im Schriftverkehr gebraucht.

Den "Richtlinien" ist ebenfalls eine gewisse Begründung vorangesetzt, laut deren "mit Beginn des russischen Feldzuges kommunistische Elemente und andere deutscheindliche Kreise" in den besetzten Gebieten ihre Angriffe gegen das Reich und die Besatzungsmacht verstärkt haben. Der Umfang und die Gefährlichkeit dieser "Umtriebe" begründeten aus Abschreckungsgründen die schärfsten Maßnahmen gegen die Täter. Als solche Maßnahmen waren "zunächst" anzuwenden:

- 1) Todesstrafe bei Straftaten nichtdeutscher Zivilpersonen, die sich gegen das Reich oder die Besatzungsmacht richteten und deren Sicherheit oder Schlagfertigkeit gefährdeten;
- 2) Aburteilung der genannten Straftaten grundsätzlich nur dann in den besetzten Gebieten, wenn wahrscheinlich war, daß gegen die Täter, zumindest aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen, und wenn das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile schnellstens durchgeführt werden können. Sonst sind die Täter, mindestens aber die Haupttäter, nach Deutschland zu bringen;
- 3) Unterwerfung der nach Deutschland gebrachten Täter unter das Kriegsverfahren nur dann, wenn besondere militärische Belange es fordern. Deutschen und ausländischen Stellen war auf Fragen nach solchen Tätern zu erklären, sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weitere Mitteilung.

Für die Durchführung des Erlasses waren die Befehlshaber in den besetzten Gebieten (und die Gerichtsherren) im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich verantwortlich. Bestimmung der Gebiete, in denen der Erlaß anzuwenden war, oblag dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der auch zum Erlaß von Erläuterungen, Durchführungsvorschriften und Ergänzungen befugt war. Der Reichsjustizminister dagegen sollte Durchführungsbestimmungen für seinen Bereich erlassen.

Dem NN-Erlaß war gleichzeitig eine ebenfalls von Keitel unterzeichnete, nichtdatierte "Erste Durchführungsverordnung" beigegeben worden. Darin wurde die Anwendung der Todesstrafe bei folgenden Tatbeständen als gegeben präzisiert: Anschläge gegen Leib und Leben, Spionage, Sabotage, kommunistische Umtriebe, unruhestiftende Straf-

taten, Feindbegünstigung begangen durch Menschenschmuggel, versuchter Eintritt in eine feindliche Wehrmacht und Unterstützung feindlicher Wehrmachtangehöriger (z.B. Fallschirmspringer), sowie unerlaubter Waffenbesitz. Die Aburteilung in den besetzten Gebieten sollte nur dann erfolgen, wenn die Vollstreckung der Todesurteile grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters möglich war, wenn gegen die sofortige Vollstreckung nicht besondere politische Bedenken bestanden und wenn kein Todesurteil gegen eine Frau zu erwarten war (mit Ausnahme von Urteilen wegen Mordes und Freischärlerei). Diesbezügliche Verfügungen oblagen den Gerichtsherren im Benehmen mit den Abwehrstellen, über die die übergeordneten Befehlshaber endgültig entschieden. Eine Unterwerfung unter das Kriegsverfahren in Deutschland sollte nur stattfinden, wenn das OKW erklärte, daß besondere Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht fordern. Das OKW hatte dann den Gerichtsstand zu bestimmen. Die Gerichtsverhandlung war unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen, wobei ausländische Zeugen nur mit Genehmigung des OKW in der Hauptverhandlung vernommen werden konnten. Auf bereits anhängige Verfahren und Täter, die vor dem Inkrafttreten des NN-Erlasses nach Deutschland gebracht worden waren, konnten die neuen Grundsätze angewandt werden. Schließlich entschied die 1. Durchführungsverordnung, daß der Erlaß drei Wochen nach seiner Unterzeichnung, d.h. am 29. Dezember 1941 in Kraft trete und "bis auf weiteres" in allen besetzten Gebieten, mit Ausnahme von Dänemark, anzuwenden sei.

Der NN-Erlaß und die Durchführungsverordnung wurden am 12. Dezember 1941 auch dem Reichsjustizministerium übersandt, welches die Unterbringung der nach Deutschland deportierten NN-Gefangenen und deren Aburteilungen regeln sollte. Die dazu notwendigen Maßnahmen wurden in einer Besprechung am 29. Januar 1942 erörtert. Es wurde bekanntgegeben, daß die Abgabe der Strafsachen an die allgemeine Gerichtsbarkeit über die Gestapo an die Anklagebehörden bestimmter Sondergerichte erfolgen soll. Mit dem Reichsführer-SS war bereits darüber verhandelt worden. Der allgemeinen Gerichtsbarkeit sollten Fälle abgegeben werden, in denen die Täter eine Todesstrafe nicht zu erwarten hatten und in denen "Todeswürdige" infolge notwendiger Ermittlungen nicht zur raschen Aburteilung

gebracht werden konnten. Eine Aussetzung des Verfahrens war vorgesehen, wenn ausländische Beweismittel notwendig wären, da diese nicht beigezogen werden sollten. Gegen die notwendige Verteidigung vor den Sondergerichten bestanden keine Bedenken. Die Urteile der Sondergerichte sollten der Vollstreckung und Gnadenentscheidung im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterliegen.

Am 6. Februar 1942 waren die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte aus Berlin, Köln, Dortmund und Kiel zu einer Besprechung im Reichsjustizministerium geladen worden. Staatssekretär Freisler unterrichtete die Teilnehmer über den NN-Erlaß und die Durchführungsvorschriften des OKW; strengste Geheimhaltung wurde zur Pflicht gemacht. Zur Erörterung kamen die notwendigen Durchführungsvorschriften im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Es wurde die bereits ausgearbeitete Rundverfügung des Reichsministers der Justiz bekanntgegeben, aus welcher sich folgende Zuständigkeiten ergaben:

1. für NN-Sachen aus den besetzten französischen Gebieten das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Köln;
2. für NN-Sachen aus Belgien und den Niederlanden das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Dortmund;
3. für NN-Sachen aus Norwegen das Sondergericht und der Oberstaatsanwalt in Kiel, im übrigen das Sondergericht und der Generalstaatsanwalt beim Landgericht Berlin.

Bei besonderen Fällen behielt sich der Minister die Bestimmung der Zuständigkeit vor. Die ursprünglich im Entwurf der Rundverfügung vorgesehene Zuständigkeit des Sondergerichts München für NN-Sachen aus Jugoslawien war gestrichen worden; die Anwendung des Erlasses war also wesentlich eingeschränkt worden. Bereits am nächsten Tage wurden bisher ergangene Vorschriften an die zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften übersandt. Dazu zählte auch eine Durchführungsverordnung des Reichsjustizministeriums zur Rundverfügung vom 6. Februar, welche verschiedene Verfahrensregeln festsetzte. Die Geltung des deutschen Strafrechts bei übernommenen NN-Sachen sowie die Unterwerfung der Ausländer unter das Kriegsverfahren wurde dabei mit § 4 des RStGB., § 161 des MilitärStGB. und der Kriegsstrafverfahrensordnung begründet. Die festgelegte Zuständigkeit des Sondergerichtes Dortmund für NN-Sachen aus Belgien und Holland wurde bereits am 25.

Februar 1942 auf das Sondergericht und den Oberstaatsanwalt in Essen übertragen. Da sich der Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien auch auf Nordfrankreich erstreckte, wurde am 21. Mai desselben Jahres die Zuständigkeit des Sondergerichts Essen auch für die nordfranzösischen Departments Pas de Calais und Du Nord, die bisher dem Sondergericht Köln zugeteilt waren, ausgedehnt.

Während die Klärung des NN-Verfahrens im Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit weiterging, erließ auch das OKW weitere Weisungen. Bemerkenswert ist vor allem die für die Abwehrstellen bestimmte Weisung vom 2. Februar 1942. In Bezug auf die Überführung nach Deutschland wird dort nochmals hervorgehoben, daß die abschreckende Wirkung der neuen Maßnahmen im "spurlosen Verschwindenlassen" der Täter sowie im allgemeinen Auskunftsrecht über ihren Verbleib und ihr Schicksal liegt. (Das NN-Verfahren änderte die bisherige Tätigkeit der Abwehrstellen eigentlich nicht, betont wurde lediglich die Notwendigkeit des Vorliegens eines "voll ausreichenden Beweismaterials" bei der Festnahme). Die nach Deutschland Abzutransportierenden waren durch die Abwehrstellen dem Reichssicherheitshauptamt / Abteilung IVE / mitzuteilen. Das RSHA bestimmte danach eine Gestapostelle zur Übernahme der Häftlinge, die das weitere im Benehmen mit den Abwehrstellen erledigte.

Die Rechtsabteilung des OKW benachrichtigte am 31. Januar 1942 das Auswärtige Amt zusätzlich, daß der NN-Erlaß eine Betreuung der nach Deutschland verbrachten Häftlinge durch das Comité de patronage, das belgische Rote Kreuz und jegliche Zivilpersonen ausschließe. Die Wehrmachtafanstalten erhielten Weisung, daß die zu überführenden Häftlinge keinen Kontakt mit der Außenwelt unterhalten können; Briefverkehr, Pakete und Besuche waren nicht gestattet.

Die zahlreichen Ergänzungen und Durchführungsvorschriften sowie aufgetretene Zweifelsfragen veranlaßten die Rechtsabteilung des OKW zu einer Neufassung der 1. Durchführungsverordnung. Der Entwurf derselben wurde am 16. April 1942 an die beteiligten Dienststellen gerichtet und diente "bis auf weiteres" als Arbeitsgrundlage. In diesen neuen Richtlinien kommt der Tatbestand "kommunistische Umtriebe" nicht mehr vor; dagegen wird der Tatbestand "unerlaubter Waffenbesitz" auf noch brauchbare Jagdwaffen erweitert. Ab-

geändert wurde die Vorschrift über Vollstreckung der Todesurteile gegen Frauen. Wenn es sich nicht um ein Todesurteil wegen Mordes oder Freischärerei handelte, waren Frauen grundsätzlich nach Deutschland zu bringen, wo eine Vollstreckung nur nach Ablehnung der Begnadigung durch Hitler zulässig war. Neu war die Vorschrift über in den besetzten Gebieten zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen. Soweit diese vom Militärbefehlshaber nicht zu den Geiseln gerechnet wurden, waren auch sie nach Deutschland als "Wehrmachtgefangene" zu überführen. Soweit die wichtigsten Grundsätze des NN-Erlasses.

Die Deportationen der NN-Häftlinge nach Deutschland

Bevor die ersten Transporte mit NN-Gefangenen in Deutschland eintrafen, befanden sich bereits Norweger, Belgier, Franzosen und Holländer in deutschen Gefängnissen. Es handelte sich dabei um Zivilpersonen, die durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten zu Freiheitsstrafen verurteilt waren, die in Anstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt werden sollten. Den Anfang dazu gab die Zustimmung des Justizministeriums vom 8. Oktober 1940, nach der in Norwegen zu Freiheitsstrafen von über 3 Monaten verurteilte Personen die Strafen in Hamburg-Fuhlsbüttel und ab März 1941 auch Frauen in Lübeck-Lauerhof verbüßen sollten. Am

ähnlichen Übernahme auch Militärstellen in Holland und Frankreich interessiert waren, erließ das Reichsjustizministerium im Mai 1941 allgemeine Richtlinien über die Aufnahme von Personen mit Freiheitsstrafen von über 3 Jahren, nach denen:

- bei zu Zuchthaus verurteilten Männern aus Belgien, Nordfrankreich und Holland - Rheinbach,
- bei Gefängnis - Wittlich,
- bei Frauen mit Zuchthausstrafen - Anrath,
- mit Gefängnis - Köln-Klingelpütz zuständig waren.

Aus Frankreich sollten zunächst nur Sonderfälle übernommen werden, und zwar bei Zuchthausstrafen ebenfalls nach Rheinbach, bei Gefängnis nach Saarbrücken; bei Frauen galt die obige Bestimmung.

Dieses Zugeständnis befriedigte jedoch die Besatzungsbehörden nicht. Auf Verlangen aus Holland bewilligte der Justizminister im Juli 1941, auch Verurteilte mit über 3 Monaten Freiheitsstrafe zu übernehmen; außer den bereits genannten Haftanstalten wurden nun Kleve und Bochum einbezogen. Weitere Anträge sind aus dem Jahre 1942 bekannt.

Es kann somit angenommen werden, daß diese Übernahmen zu Erfahrungen und Lösungen führten, die das schnelle Anlaufen der NN-Transporte wesentlich erleichterten. Andererseits entstehen aber aus der Tatsache, daß vor dem

NN-Erlaß sich bereits Hunderte von Gefangenen aus den besetzten Gebieten in Deutschland befanden, gewisse Abgrenzungsschwierigkeiten, da beide Personengruppen nicht selten in denselben Haftanstalten ein-saßen.

Vor den eigentlichen Deportationen im Rahmen des NN-Verfahrens ist noch auf die Überführung von ca. 400 Belgiern und Franzosen hinzuweisen, die wegen Spionage im Rahmen des sogenannten "Porto"-Falles festgenommen worden waren. Die in Frankreich Festgenommenen wurden im Dezember 1941 gruppenweise in die Gefängnisse Düsseldorf-Derendorf, Hagen, Wuppertal, Wiesbaden, Frankfurt/M. und Augs-

burg eingeliefert. Sämtliche "Porto"-Häftlinge waren dem Reichssicherheitshauptamt zur Verfügung gestellt, wobei die schwebenden Ermittlungen durch die Gestapo Düsseldorf übernommen wurden. Mit dem 22. August 1942 erfolgte die Einbeziehung dieser Personen in das NN-Verfahren, wobei Gefangene mit vorgesehener Todesstrafe vor ein Sondergericht und die übrigen in ein Konzentrationslager überstellt werden sollten.

Die Vernichtung bzw. Unzugänglichkeit vieler Militär- und Justizakten macht die Feststellung einer vollständigen Chronologie der nach Deutschland dirigierten Transporte unmöglich; noch größere Schwierigkeiten bereitet die Feststellung der Zahl der einbezogenen Häftlinge. Die allgemeinen Rahmen und Etappen sind aber heute schon ohne Zweifel.

Aus den erhaltenden Berichten des Militärbefehlshabers in Frankreich geht hervor, daß von Januar bis September 1942 insgesamt 916 NN-Gefangene nach Deutschland überstellt wurden. Die Abgabe an die allgemeine Justiz erfolgte nicht unmittelbar nach Ankunft in Deutschland. Wie eine vom Reichsjustizministerium geführte Statistik zeigt, waren dem Sondergericht in Köln bis zum 13. Mai 1942 lediglich 16 NN-Sachen mit 46 Beschuldigten abgegeben, obwohl bis Ende April sich bereits 255 NN-Gefangenen aus Frankreich in Deutschland befanden. Ähnlich war es wahrscheinlich in Essen und Kiel. Die Aktion kam aber bald in Schwung. Während bis zum 13. Mai 1942 erst 51 Sachen mit 593 Beschuldigten durch die Wehrmachtjustiz zur Abgabe an die Sondergerichte gelangten, waren es am 1. September dieses Jahres bereits 366 Sachen mit 1456 Beschuldigten. Ein Monat später stieg die Zahl der abgegebenen Sachen auf 604, und am 1. November waren es schon 717; die Zahl der einbezogenen Beschuldigten betrug entsprechend 1999 und 2349.

Die für 1942 bekannten Zahlen erlauben eine interessante Einsicht in die Handhabung des neuen Verfahrens durch die einzelnen Militärbefehlshaber. So ist für Norwegen ein deutlicher Stillstand festzustellen - nur 9 abgegebene Sachen mit 262 Beschuldigten, bei gleichzeitigem schnellem Anwachsen für Belgien und Frankreich. Bei Belgien zeichnete sich dabei die Abgabe von Sachen mit einer im Vergleich zu Frankreich weit größeren Zahl der Beschuldigten ab. Diese Tendenz blieb auch in den nächsten Jahren bestehen.

In der Zeit vom 1. November 1942 bis

Hinrichtungen der NN-Häftlinge

(Nach Aufteilung der auf Todesstrafe erkennenden Gerichte)

Gericht	Gesamtzahl davon				
	Belgier	Franzosen	Holländer	Norweger	
Volksgesamtsgerichtshof	381	225	117	24	15
SG Essen	34	31	2	1	---
SG Köln	20	---	20	---	---
SG Breslau	16	---	16	---	---
SG Oppeln	6	2	4	---	---
Insgesamt	457	258	159	25	15

11. Januar 1942 traf der erste Transport aus Norwegen in Hamburg ein.

Kurz danach wurden ähnliche Häftlinge aus Belgien und Nordfrankreich in Haftanstalten des Oberlandesgerichtsbezirks Köln aufgenommen. Ihre Einweisung erfolgte über das Gefängnis in Aachen, von wo aus die Verteilung auf die Anstalten Rheinbach, Siegburg und Wittlich erfolgte. Mitte April 1941 wurden 411 dieser Häftlinge gezählt, weitere 200 aus dem Wehrmachtgefängnis Brüssel waren angesagt. Da an einer

zum 1. November 1943 ist die Abgabe weiterer 938 NN-Sachen mit 2891 Beschuldigten bekannt. Bis Ende April 1944 waren es wiederum 359 Sachen mit 1399 Beschuldigten. Insgesamt waren der Justiz in Deutschland bis Ende April 1944 2014 NN-Sachen mit 6639 Beschuldigten überstellt worden. Für die späteren Monate fehlen leider Angaben. Bekannt ist jedoch, daß die Transporte nach Deutschland weiterliefen. Im Mai und Juni 1944 sind z.B. mehrere Transporte nach Schlesien dirigiert worden. Bekannt ist schließlich, daß zum Zeitpunkt der Einstellung der NN-Aktion im September 1944 die Gesamtzahl der Gefangenen 24.000 betrug.

In **Frankreich** wurden die NN-Transporte in den Pariser Wehrmachtgefängnissen La Santé und Fresnes zusammengestellt. Dort erfolgte auch die Übernahme der Gefangenen durch den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei, der in Zusammenarbeit mit der Staatspolizeistelle Köln die Transporte in das SS-Sonderlager Hinzert bei Trier leitete. Die Häftlinge wurden in der Regel zunächst in das Gefängnis beim Landgericht Trier eingeliefert, dann von der örtlichen Gestapo-Außendienststelle nach Hinzert überführt. Der erste bekannte Transport traf am 1. Mai 1942 in Trier ein; die erste Aufnahme in Hinzert erfolgte am 29. Mai, die nächste am 13. Juni usw. bis zum 3. Juli 1943. Eine genauere Bilanz über die NN-Gefangenen in Hinzert ist wegen Vernichtung der Unterlagen nicht feststellbar.

Nach einem verhältnismäßig kurzen Aufenthalt in Hinzert wurden die Häftlinge von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Köln als Untersuchungshäftlinge übernommen und dabei zunächst in die Haftanstalt Wittlich überstellt. Für die Zeit vom 22. Juli 1942 bis zum 4. August 1944 konnten 34 derartiger Überstellungen ermittelt werden, die 738 Personen umfaßten.

Infolge englischer Luftangriffe auf Köln, z.B. am 29. Juni, 4. und 9. Juli 1943, kam es auch im Bereich der Justiz zu großen Störungen. Das Gefängnis in Klingelpütz mußte geräumt werden. Die dort einsitzenden NN-Häftlinge wurden auf die Anstalten in Rheinbach, Siegburg und Wittlich verteilt. Am 16. Juli 1943 teilte der Kölner Oberlandesgerichtspräsident dem Reichsjustizminister mit, daß weitere Verhandlungen vor dem Sondergericht und neue Häftlingsüberstellungen nach Köln unmöglich seien. Er schlug daher vor, das Sondergericht in Wittlich einzurichten und dort die Prozesse abzuhalten, da sich dort z.Zt. die Mehrzahl der NN-Häftlinge

befand, 426 von insgesamt 1356 im gesamten OLG-Bezirk Köln.

Am 29. Juli ordnete das Justizministerium die Überführung aller NN-Untersuchungshäftlinge nach in Mitteldeutschland gelegene und bisher nicht gefährdete Anstalten an, und zwar nach Ebrach, Halle, Untermassfeld und der Frauen nach Gommern. Im Benehmen mit den zuständigen Generalstaatsanwälten wurde dieser Beschluß bereits am 27. August abgeändert und die Verlegung der Häftlinge in Arbeitslager in Hirschfelde (Sachsen) sowie Rosenthal, Klettendorf und Maltch im Bezirk Breslau bestimmt. Sonderfälle waren dabei nach Schweidnitz und Frauen auch nach Lauban und Oels, ebenfalls im Bezirk Breslau zu leiten. Am bisherigen Platz sollten nur zur Verfügung des Volksgerichtshofes einsitzende Personen verbleiben.

Noch schneller als aus Frankreich liefen die Transporte aus Belgien an. Diese wurden im Wehrmachtgefängnis St. Gilles in Brüssel zusammengestellt und im Zusammenwirken mit der Staatspolizeistelle in Aachen nach Deutschland dirigiert. Die Männer kamen zunächst nach Bochum, die Frauen nach Essen. Es konnte ermittelt werden, daß Bochum ab dem 22. Juli 1942 zumindest 56 Häftlingsgruppen aufgenommen hat.

Für die dem Sondergericht Essen unterstellten Häftlinge wurde demnächst eine Gefängnisordnung mit folgenden Zuständigkeiten festgelegt:

- Bochum und Wuppertal - für Männer in Untersuchungshaft,
- Essen - für Frauen in Untersuchungshaft,
- Berlin-Tegel - für Männer mit Gefängnisstrafen,
- Hameln - für Männer mit Zuchthausstrafen,
- Lübeck-Lauerhof - für verurteilte Frauen.

Die Folgen der alliierten Luftangriffe gegen Deutschland wirkten sich auch im Bereich des Sondergerichts Essen sehr dramatisch aus. Um ein eventuelles Ausbrechen der NN-Häftlinge während der Angriffe zu vereiteln und die Geheimhaltungspflicht nicht zu gefährden, wurde am 8. Mai 1943 in Bochum der Beschluß gefaßt, die in Betracht kommenden Gefangenen zu evakuieren. Bereits am 13. Mai wurde das Gefängnis in Bochum getroffen, am 24. Mai entstanden Schäden in Dortmund, vier Tage später in Essen; am 13. Juni wurde Flügel I in Bochum schwer getroffen, wobei fünf NN-Häftlinge getötet und 42

verwundet wurden.

Im Rahmen der beschlossenen Evakuierung sollten von den insgesamt 1541 NN-Häftlingen 850 in das Strafgefängnislager Papenburg, 150 nach Hameln und die Frauen nach Zweibrücken gebracht werden; die bereits in Hameln mit Zuchthausstrafen einsitzenden Häftlinge sollten in das Zuchthaus Sonnenburg überführt werden.

Im Lagerbereich Papenburg wurde zur Übernahme das Strafgefängnislager VII Esterwegen, genauer gesagt, die Baracken des sogenannten "Lager-Süd" bestimmt. Am 22. Mai 1943 wurden hier die ersten 299 Häftlinge aus Bochum eingeliefert; in zwei Gruppen trafen am 28. und 29. Mai weitere 402 Personen ein. Wuppertal wurde am 7. Juli, Essen am 3. September evakuiert. Bis Ende 1943 wurden in Esterwegen 38 Transporte gezählt, die 1897 Häftlinge umfaßten. Im Jahre 1944 folgten weitere 28 Transporte mit 999 Häftlingen. Bis zum letzten Transport vom 14. April kamen also 2696 NN-Gefangene nach Esterwegen.

Die geplante Evakuierung der Frauen nach Zweibrücken stieß auf Schwierigkeiten. Das Reichsjustizministerium ordnete daher Ende August 1943 deren Überführung in das Stammlager Mesum, Kreis Steinfurt an, wobei jedoch wegen Spionage Festgenommene nach Osnabrück gelangten.

Die Deportationen aus Norwegen erreichten kein größeres Ausmaß. Zwar betrug am 13. Mai 1942 die Zahl der Abgaben an die Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kiel bereits 262 Personen, d.h. 44% aller zu diesem Zeitpunkt den Sondergerichten überlassenen Personen, doch blieben in den folgenden Monaten weitere Transporte aus. 180 neue NN-Gefangene erscheinen in der Statistik erst am 1. März 1943. In den Jahren 1943-1944 kam es wohl zur Abschiebung weiterer NN-Norweger nach Deutschland, doch scheint keiner von ihnen der Justiz übergeben worden sein.

Die nach Deutschland gebrachten Norweger wurden zunächst wahrscheinlich im Gefängnis in Kiel untergebracht. Von hier aus wurden sie später auch nach Rendsburg, Neumünster, Berlin-Alexanderplatz und Sonnenburg überstellt. Seit Juni 1943 liefen alle Transporte aus Norwegen in das Konzentrationslager Natzweiler im Elsaß, von wo aus - je nach Stand des Verfahrens - die Überstellung in bestimmte Gerichtsgefängnisse bzw. andere Konzentrationslager erfolgte. Diese Praxis blieb bis zur Einstellung des NN-Verfahrens beste-

hen.

Das Häftlingsnummernbuch des KZ Natzweiler erlaubt die Feststellung, daß in der Zeit vom 15. Juni 1943 bis 23. August 1944 insgesamt 511 NN-Norweger in 29 Transporten eingeliefert wurden.

Wie bereits erwähnt, machte die alliierte Bomberoffensive auf Deutschland die Verlagerung der NN-Gefangenen in nicht gefährdete Gebiete notwendig. Bereits im Mai 1943 wurde als bombensicheres Gebiet Schlesien genannt. In einer Besprechung im Justizministerium vom 31. Juli fiel dann die wichtige Entscheidung über die Verlagerung eines großen Teiles der NN-Gefangenen nach Niederschlesien. Der außerhalb

termingemäße Vorführung der Gefangenen zu den Hauptverhandlungen dieser Gerichte in Frage gestellt. Angesichts dieser Schwierigkeiten schlug das Justizministerium am 3. September 1943 vor, das Kölner Sondergericht in einen Ort zu verlegen, der in der Nähe der einsitzenden NN-Gefangenen gelegen wäre. Diesem Vorschlag wurde in Köln nicht zugestimmt: man war dort der Meinung, die Befugnis des Sondergerichts auf ein neues Sondergericht zu übertragen, welches für das Gebiet des aktuellen Aufenthalts der NN-Häftlinge zuständig war. In Berlin wurde dieser Standpunkt akzeptiert, und am 2. November 1943 erfolgte die Übertragung der Verfolgung von NN-Sachen aus Frankreich vom Sondergericht Köln auf das Sondergericht in Breslau, unter

gleichzeitiger Abkommandierung einiger Staatsanwälte und Richter vom Rhein an die Oder.

Zum Zeitpunkt dieser Übertragung befanden sich im Reichsgebiet 5240 den Sondergerichten abgegebene Personen; auf das Sondergericht Köln entfielen davon 2185. Die Abwicklung der NN-Sachen wies hier jedoch wesentliche Rückstände auf, da bisher lediglich 173 Anklageschriften gegen 257 Beschuldigte vorbereitet und Urteile nur gegen 183 von ihnen ergangen waren. Diese Zahlen zeigen eindeutig, daß die Aburteilung der NN-Sachen in Köln ins Stocken geraten war. Gegen die getroffene Neuregelung erhob das Reichssicherheitshauptamt Bedenken; es wurde dabei auf die längeren Transportwege von Paris nach Breslau und das Fehlen geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten in Schlesien hingewiesen; als unerwünscht wurde auch die Einbeziehung neuer Stellen in das NN-Verfahren angesehen, das die Geheimhaltung gefährdete. Die Übertragung wurde trotzdem nicht rückgängig gemacht, und nach einer Besprechung Breslauer Staatsanwälte und Richter mit den Behörden in Paris wurde die Tätigkeit in Breslau energisch aufgenommen.

men. Bis zum 30. April 1944 stieg die Zahl der eingereichten Anklageschriften auf 640 mit 856 Beschuldigten; Urteile waren bereits in 249 Fällen gegen 290 Personen ergangen und diese Urteile waren - wie man in Paris beurteilte - "gar nicht mild".

Die Arbeit des Sondergerichts Breslau lief bereits auf Hochtouren, als man am 10. Februar 1944 im Reichsjustizministerium erneut die Frage der schon früher erörterten Verlegung der NN-Gefangenen aus Esterwegen nach dem Osten aufgriff. Man kam zum Schluß, den Abtransport bis zum 15. März zu vollziehen und die Häftlinge hauptsächlich in den Oberlandesgerichtsbezirk Kattowitz zu bringen. Acht Tage später wurden in Breslau nähere Einzelheiten festgelegt: die Mehrzahl der Häftlinge sollte im Zuchthaus Groß-Strehlitz, ein kleinerer Teil im Justizstraflager Blechhammer, der Rest im Untermassfeld (Bezirk Jena) und St. Georgen-Bayreuth (Bezirk Bamberg) untergebracht werden.

Am 19. Februar wurde in Kattowitz die notwendig werdende Übertragung der Zuständigkeit des Sondergerichts Essen auf ein neues Sondergericht besprochen. Als geeignet wurde das Sondergericht Oppeln angesehen, wobei zugleich die Errichtung einer Zweigstelle in Groß-Strehlitz erwogen wurde. Auch diesmal wurde die Abordnung von Staatsanwälten und Richtern aus Essen nach Oppeln für notwendig gehalten. Am 29. Februar erging sodann die Verfügung des Reichsjustizministers, die mit Wirkung vom 15. März 1944 die Behandlung der NN-Sachen aus Belgien / Nordfrankreich und Holland vom Sondergericht Essen auf das Sondergericht in Oppeln übertrug.

Mit dem Abtransport der Häftlinge aus Esterwegen nach Groß-Strehlitz wurde am 13. März begonnen. Der erste Transport umfaßte 900 Personen, der nächste am 15. Mai ca. 300 Personen. Die Abgabetransporte aus Belgien liefen nun unmittelbar nach Groß-Strehlitz, wo bis Oktober 1944 insgesamt 2110 NN-Gefangene aufgenommen wurden. Am 23. März kam es auch zur Überführung der Frauen aus dem Lager Mesum in das Gefängnis Kreuzburg in Oberschlesien.

Bereits anläßlich der Verlegung der NN-Gefangenen aus Frankreich nach Niederschlesien wurde deren Einsatz in der Rüstungswirtschaft zugelassen. Ähnlich geschah es auch in Oberschlesien, wo z.B. 400 Mann im Preßwerk Laband und eine weitere Gruppe im Hydrierwerk Blechhammer beschäftigt

Hinrichtungsstätten der NN-Häftlinge

Strafanstalt	Gesamtzahl	davon			
		Belgier	Franzosen	Holländer	Norweger
Köln-Klingelpütz	144	53	91	---	---
Dortmund	85	63	20	2	---
Wolfenbüttel	55	45	10	---	---
München-Stadelheim	51	34	17	---	---
Brandenburg-Görden	48	41	---	7	---
Berlin	21	6	---	12	3
Breslau	16	---	16	---	---
Lingen	12	12	---	---	---
Kattowitz	7	3	4	---	---
Hamburg	5	---	---	---	5
Halle	4	---	---	---	4
Essen	1	1	---	---	---
Insgesamt	449	258	158	21	12

der Reichweite der alliierten Bomber gelegene Oberlandesgerichtsbezirk Breslau begründete auch die allgemeine Bewilligung des Arbeitseinsatzes der Häftlinge in Rüstungsbetrieben, welche zu diesem Zeitpunkt zahlreich in diesen "Reichsluftschutzbunker" verlagert wurden. Genauere Anweisungen ergingen am 27. August in Bezug auf die Häftlinge aus Frankreich: 230 Männer sollten nach Görlitz, 450 nach Breslau, 120 nach Wohlauf, 100 nach Schweidnitz und die Frauen nach Lauban und Oels kommen. Mit der Verlagerung wurde am 18. September begonnen, und zwar mit einem Transport aus Wittlich nach Wohlauf. Ihm folgten weitere Gruppen am 27. und 28. September und am 15. Oktober ein Transport aus Hinzert nach Breslau.

Trotz Verlagerung der NN-Häftlinge blieb die Zuständigkeit der Sondergerichte in Köln und Essen zunächst unverändert. Bei den damaligen Transportschwierigkeiten wurde jedoch die

wurde, wogegen die Gestapo wiederholt Bedenken erhob.

Die NN-Prozesse vor den Sondergerichten

Bevor die ausgewählten Sondergerichte mit der Aburteilung der zugewiesenen NN-Häftlinge begannen, waren noch verschiedene Verfahrens- und Rechtszweifel zu klären. Es kam daher zu Besprechungen der beteiligten Stellen, die ein einheitliches Zusammenwirken bezweckten. Erwähnenswert sind hier besonders die Besprechungen bei General Falkenhausen in Brüssel am 28. April sowie im Stabe der Wehrmachtjustiz in Paris am 3. Juli 1942. Aktenübergabe, Zulassung von Dolmetschern und ausländischen Zeugen, Unterbringung der Häftlinge in Deutschland, Zusammenarbeit mit Militär- und Polizeistellen waren dabei die Hauptthemen.

Sondergericht Essen

In Essen wurden die NN-Sachen zunächst der II. Kammer des Sondergerichts zugewiesen. (Vorsitzende waren hier der Reihe nach die Landgerichtsdirektoren Göbel, Berg und Birkelbach; an der Spitze der Staatsanwaltschaft stand Dr. Engelman).

Wie bereits erwähnt, gelangten nach Essen bald zahlreiche Abgaben von NN-Sachen. Die Staatsanwaltschaft konnte mit der Vorbereitung der Anklageschriften nicht Schritt halten. Bis zum 1. März 1943 lagen jedoch bereits 153 Anklagen vor, die 506 Personen umfaßten. Nach weiteren sieben Monaten waren es schon 254 Anklagen mit 860 Beschuldigten und Ende April 1944 waren 494 Anklagen gegen 1578 Personen erhoben worden.

Die erste Hauptverhandlung fand am 31. August 1942 in Essen statt. Der des Mordes angeklagte Belgier Kratz wurde zum Tode verurteilt. Am nächsten Tage tagte das Sondergericht in Wuppertal. Zwei weitere Prozesse am 7. September endeten in Essen mit 4 Todesurteilen. Bis zum 15. März 1943 waren 87 NN-Sachen mit 127 Angeklagten abgeurteilt; die Zahl der Todesurteile betrug 20. Zu diesem Zeitpunkt war bereits eine zweite Kammer des Sondergerichts tätig geworden.

Nach der Evakuierung der NN-Gefangenen nach Esterwegen beschloß man die Hauptverhandlungen auch an diesem Ort weiterzuführen. Der erste Prozeß in Esterwegen fand am 1. Juli 1943 statt. Die Verhandlungen sollten hier jede Woche von Dienstag bis Freitag von einer der Essener Kammern

geführt werden. Auf diese Weise erreichte am 1. November 1943 die Zahl der erledigten Sachen 221, am 30. April - 307; die Zahl der Verurteilten betrug entsprechend 475 und 725.

Diese Zahlen beziehen sich fast ausschließlich auf NN-Gefangene aus dem Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich. Im Sommer 1943 wurde festgestellt, daß die Besatzungsbehörden in Holland keine NN-Sachen nach Essen abgeben wollten; man stand dort auf dem Standpunkt, die Haupttäter der dem NN-Erlaß unterworfenen Handlungen unmittelbar abzuurteilen. Demzufolge kamen diese Täter dort vor ein Wehrmachtgericht und die übrigen wurden der Sicherheitspolizei übergeben und unmittelbar nach Deutschland in Konzentrationslager überstellt. Nach monatelangen Verhandlungen wurde am 7. Oktober 1943 vom Oberkommando der Wehrmacht die Anwendung des NN-Verfahrens in Holland nochmals befohlen, was jedoch den erwartenden Erfolg nicht brachte, wie weitere Verhandlungen im Januar 1944 beweisen. Als am 23. November 1943 der Reichsjustizminister die Aufnahme der Holländer ebenfalls in Esterwegen anordnete, wurde bemerkt, daß es sich dabei um eine begrenzte Anzahl handeln werde. Es kann somit angenommen werden, daß es in Essen wahrscheinlich zu keinem NN-Prozeß gegen Holländer gekommen ist.

Sondergericht Köln

Das Kölner Sondergericht verfügte nur über eine Kammer und diese sollte sich nur mit halber Kraft in die Erledigung der NN-Sachen einschalten. Die anfängliche Zuständigkeit dieses Gerichtes wurde am 20. März 1943 noch auf die im November vorigen Jahres besetzten Gebiete der freien Zone Frankreichs erweitert (OKW-Befehl vom 19.02.1943). Dieses Ereignis führte demnächst zur Einsetzung einer ganzen Kammer für NN-Sachen.

Die Zahl der nach Köln abgegebenen Fälle ist im Vergleich mit Essen wesentlich niedriger geblieben. Bis zum 1. November 1942 waren es 944, bis Ende 1943 1680 und bis 1. November 2185 Personen. Die Aburteilung wurde hier nicht besonders beschleunigt geführt; der Kölner Oberlandesgerichtspräsident war übrigens der Meinung, daß "eine besonders schnelle Bearbeitung der NN-Sachen nicht unbedingt erforderlich sei". Ende März 1943 waren erst 132 Personen angeklagt, weitere 230 dem Volksgerichtshof und 32 dem Sondergericht Essen übergeben worden. Urteile lagen vor: am 01.03.1943 in 30 Sachen gegen

42 Angeklagte, am 01.11.1943 in 128 Sachen gegen 173 Angeklagte. Die Rückstände waren also beträchtlich.

Nach den erwähnten Luftangriffen auf Köln bewilligte das Reichsjustizministerium die Abhaltung der Verhandlungen in Wittlich. In der Zeit vom 28. Juli bis 21. August 1943 kam es dort zu 16 Prozessen, in Rahmen derer 48 Franzosen verurteilt wurden. Die Fortführung dieser Prozesse in Wittlich mußte jedoch wegen der Verlegung der Häftlinge nach dem Osten eingestellt werden.

Die bescheidenen Ergebnisse des Sondergerichts Köln befriedigten weder das Reichsjustizministerium noch die Besatzungsbehörden in Frankreich; der Sicherheitspolizei lieferten sie auch Argumente für den Beweis einer mangelnden Wirksamkeit der Gerichtsstrafen. Immer häufiger wurden damals daher unmittelbare Übernahmen von NN-Häftlingen und deren Überführung in Konzentrationslager, der Männer vor allem in das KZ Natzweiler, der Frauen in das KZ Ravensbrück.

Sondergericht Kiel

Wegen der geringen Abgabe der NN-Sachen aus Norwegen hatte das Sondergericht Kiel keine besonderen Anstrengungen zu machen. Bis zum 1. März 1943 wurden hier nur 3 Anklagen gegen 17 Beschuldigte erhoben, am 1. November dieses Jahres waren es 9 Anklagen gegen 175 Personen. Bis Ende April 1944 kam es zu 8 Prozessen, in denen insgesamt 168 Personen verurteilt wurden. Aus der sogenannten Führerinformation des Reichsjustizministers vom 31.08.1943 ist bekannt, daß gegen die damals 158 wegen Feindbegünstigung verurteilten Norweger Strafen von einem Jahr Gefängnis bis acht Jahre Zuchthaus verhängt wurden. Die Einsicht der sogenannten Mordkartei des Reichsjustizministerium ergab keine Todesurteile des Kieler Sondergerichts gegen Norweger.

Sondergericht Berlin

Die Zuständigkeit dieses Gerichts für NN-Sachen wird noch am 26. September 1942 erwähnt, doch wurde diese niemals genauer festgelegt. Es ist auch nichts über Abgabe von NN-Sachen an dieses Gericht bekannt geworden. Die Ursache liegt wahrscheinlich im Verzicht der Wehrmacht einer Ausdehnung des Verfahrens auf weitere besetzte Gebiete.

Volksgerichtshof

Die in das NN-Verfahren einbezogenen Tatbestände gehörten im Dritten Reich zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs. Trotzdem kam es zunächst

nicht zur Einschaltung dieser Stelle. Erst Ende September 1942 bewilligte das Justizministerium die Übernahme der sogenannten "Porto"-Fälle. Nach Konsultationen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, der Auslandsabwehr und dem Reichssicherheitshauptamt kam es am 14. Oktober desselben Jahres zur Einschaltung des Volksgerichtshofes in Hoch- und Landesverratssachen der NN-Häftlinge. Die Staatsanwaltschaften bei den Sondergerichten in Kiel, Köln und Essen waren nun verpflichtet, die erwähnten Sachen dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof abzugeben, der über die endgültige Übernahme bzw. Rückgabe entschied.

Bereits im November 1942 wurden die ersten Sachen aus Essen abgegeben. Bis Ende April 1944 wurden insgesamt 134 Anklagen vom Oberreichsanwalt gegen 588 Personen erhoben. Die Hauptverhandlungen vor dem Volksgerichtshof begannen am 21. Januar 1943; viele davon fanden in Augsburg, Trier, Wolfenbüttel und gegen Belgier auch in Esterwegen statt. Urteile sind nur in wenigen Fällen überliefert, u.a. wegen Beschädigung des Volksgerichtshofsgebäudes während eines Luftangriffs im Oktober 1943. Nach diesem Ereignis trat in den Prozessen eine Pause ein, da die Unterlagen rekonstruiert werden mußten. Aus der Zeit vom 21.01.1943 bis 28.10.1944 konnten bisher lediglich 54 Prozesse ermittelt werden, die mit 218 Todesurteilen endeten (123 Franzosen, 92 Belgier, 2 Norweger und 1 Schwede). Bei weitem ist dies nicht die Endbilanz, wie Eintragungen in der "Mordkartei" ergeben.

Sondergericht Breslau und Oppeln

Über die Verhandlungen vor diesen Gerichten gibt es nur wenige Unterlagen, da die Aktenbestände derselben vernichtet worden sind. Es kann lediglich gesagt werden, daß nach Übergang der Zuständigkeit von Köln auf Breslau bis Ende März 1944 ca. 100 neue NN-Sachen abgegeben wurden, wobei die Zahl der einbezogenen Häftlinge nicht ersichtlich ist. Bis Ende April war jedoch eine enorme Anklageeinreichung zu verzeichnen, nämlich 640 gegen 856 Personen. Urteile waren zu diesem Zeitpunkt in 249 Sachen bzw. gegen 290 Personen ergangen.

In den ersten beiden Wochen der Tätigkeit des Sondergerichts in Oppeln waren dort 86 Anklagen gegen 1059 Beschuldigte eingereicht worden. Da aber bis Ende April 1944 nun für dieses Gericht bereits 729 Sachen mit 4048 Personen abgegeben worden waren, bedeutete dies, daß immer noch 422

Fälle mit 3323 Personen zu erledigen waren. Ende Juni 1944 fanden in Oppeln Besprechungen mit dem Chefrichter beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich statt. Da wegen der Invasion der Alliierten demnächst mit der Räumung der Wehrmachtgefängnisse im besetzten Gebiet gerechnet werden mußte, war eine Verlegung der Insassen nach Deutschland in Aussicht genommen worden, was eine neue Belastung der Sondergerichte mit sich bringen würde. Bei Gelegenheit wurde auch die Strafzumessungspolitik erörtert; eine Verschärfung derselben wurde nicht verlangt, da die bisher in Oppeln verfolgte Linie "im wesentlichen" die Zustimmung des Chefrichters fand.

Die Tätigkeit der Sondergerichte Breslau und Oppeln geriet im Sommer 1944 ins Stocken. Der Grund dazu waren nicht nur verfahrensrechtliche Gründe - hier besonders Rückstände, die sich aus der Übernahme zahlreicher Verfahren durch den Volksgerichtshof ergaben, aber vor allem die Folgen der sich im Westen schnell ausdehnenden Invasion der Alliierten sowie des Attentats auf Hitler am 20. Juli 1944. Unter dem sich verstärkenden Druck der SS wurde am 2. September 1944 vom Wehrmacht-Führungsstab, der Rechtsabteilung des OKW und dem Oberquartiermeister beschlossen, alle 24000 NN-Gefangenen, die zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaftanstalten bzw. Strafgefängnissen einsaßen, ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens der Gestapo auszuliefern. Ein ergänzender Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 24. September ordnete die endgültige Einstellung der Gerichtsverfahren in NN-Sachen an.

Die Auslieferung an die Gestapo bedeutete ohne Zweifel eine generelle Einweisung der NN-Gefangenen in die Konzentrationslager. Aus Schlesien können dafür viele Beispiele genannt werden. So wurden am 26. Oktober 110 Französinen aus Lauban in das KZ Ravensbrück überstellt, am 30. November folgten ihnen 94 Frauen aus Belgien und Nordfrankreich aus der Haftanstalt Kreuzburg und am 24. Januar 1945 118 größtenteils Französinen aus dem Gefängnis Jauer. Die männlichen NN-Gefangenen aus Nieder- und Oberschlesien wurden größtenteils in das KZ Groß-Rosen überführt. Allein am 31. Oktober wurden hier 962 NN-Gefangene aus dem Zuchthaus Groß-Strehlitz eingeliefert. Bekannt ist auch die Deportation von ca. 600 Häftlingen aus dem Zuchthaus Sonnenburg in das KZ Sachsenhausen am 14. November. Die Überstellungen

dauerten bis Januar/Februar 1945 an.

Für die NN-Gefangenen begann somit eine neue Etappe ihres Leidensweges; sie teilten ihn gemeinsam mit den übrigen KZ-Häftlingen.

Zusammenfassung

Die überlieferten Akten lassen leider keine vollständige Bilanz der NN-Aktion aufstellen. Nach der letzten verfügbaren Statistik des Reichsjustizministerium vom 30. April 1944 betrug die Zahl der an die Justiz abgegebenen Häftlinge 6639. Die Zahl der bis zur Einstellung im September stattgefundenen Abgaben bleibt unbekannt. Die aus dem OKW-Prozeß stammende Schätzung des Ministerialrates Hülle von der Wehrmachtrechtsabteilung über ungefähr 7000 Personen scheint zu niedrig zu sein.

Von den in der April-Statistik genannten 6639 Personen waren bis Ende dieses Monats insgesamt 3624 angeklagt worden, und gegen 1793 lagen Urteile vor. Dies bedeutete, daß von den abgegebenen Häftlingen noch 4846 auf die Aburteilung warteten. Eine Aufteilung der ergangenen Urteile nach der Strafzumessung, d.h. nach Todes- und Freiheitsstrafen, Freisprüchen und Einstellungen, ist nicht bekannt und wahrscheinlich auch nicht mehr feststellbar. Die Akten der Sondergerichte in Breslau und Oppeln sind vernichtet worden, über den Verbleib der Akten aus Essen, Kiel und Köln ist mir leider nichts bekannt. VGH-Urteile waren nicht zugänglich.

Die erhaltende "Mordkartei" des Reichsjustizministeriums erlaubt jedoch die Feststellung von insgesamt 457 vollstreckten Todesurteilen an NN-Häftlingen. 381 entfallen davon auf den Volksgerichtshof, 34 auf das Sondergericht Essen, 20 das Sondergericht Köln, 16 das Sondergericht Breslau und 6 das Sondergericht Oppeln. Unter den Hinrichteten waren 258 Belgier, 159 Franzosen, 25 Holländer und 15 Norweger. In 449 Fällen konnte auch der Hinrichtungsort ermittelt werden. 144 Exekutionen fanden in Köln-Klingelpütz statt, 85 in Dortmund, 55 in Wolfenbüttel, 51 in München-Stadelheim, 48 in Brandenburg-Görden, 21 in Berlin, 16 in Breslau, 12 in Lingen usw.

Hinzuweisen ist abschließend noch auf die Handhabung des Gnadenrechts gegenüber den NN-Gefangenen. Während der vielen Besprechungen über verschiedene NN-Angelegenheiten wurde wiederholt auf Hitlers Meinung hingewiesen, durch überstrengen Justizterror in den besetzten Gebieten nicht Natio-

nalhelden zu schaffen. erinnert wurde dabei an den Fall von Edith Cavell, der englischen Krankenpflegerin aus dem I. Weltkrieg, die wegen Unterstützung der Flucht von zahlreichen Kriegsgefangenen aus dem besetzten Brüssel nach Holland deutscherseits erschossen wurde. Laut Weisung der Wehrmachtstrechts-

abteilung vom 24. September 1942 war eine Aussetzung der Todesstrafe bzw. deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe bei Männern in hohem Alter, bei Vätern vieler minderjähriger Kinder und bei Frauen zulässig; eine Begnadigung war jedoch bei Verurteilung wegen Mordes und Freischärlerei ausgeschlos-

sen. Anhand der "Mordkartei" konnten 89 Begnadigungsfälle ermittelt werden - 62 in Bezug auf Frauen und 27 auf Männer.

Wroclaw, im Oktober 1990



Pater Josef Raskin

Die drei letzten Stationen seines Lebens

Von Schwester
M. Philomene Schmitz

1 1982 gab Schwester M. Philomene Schmitz eine kleine Schrift unter dem Titel "Pater Josef Raskin - Die drei letzten Stationen seines Lebens" heraus.

Pater Josef Raskin war 1943 unter dem "alten Kreuz" der damaligen Ursulinschule am Hauptkanal 38 in Papenburg vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt worden. An ihn und all diejenigen, die verfolgt, mißhandelt und ermordet wurden, erinnern heute das Kreuz in der neuen Kapelle des Papenburger Mariengymnasiums und die zwischen dem Hauptkanal und der Straße "Am Stadtpark" nach ihm benannte Straße.

1987 gab das DIZ, unterstützt durch die Schwestern des Mariengymnasiums in Papenburg, den Bruder von Josef Raskin, Missionarpriester Albert Raskin (Scheut bei Brüssel), Prof. Jean Vanwelkenhuizen (Brüssel) sowie Jean van Peteghem, ehemaliger "NN"-Gefangener des Lagers Esterwegen und Präsident der "Amicale Nationale Des Prisonniers Politique N.N. d'Esterwegen", die geringfügig überarbeitete Schrift neu heraus.

Unter Weglassung der Vorworte dokumentieren wir hier "Die 3 letzten Stationen im Leben des Pater Raskin", wie sie von Schwester Philomene Schmitz nachvollzogen wurden.

I. Konzentrationslager Esterwegen, Baracke 4 - Priesterbaracke des belgischen Blocks

1. Entscheidende Begebenheiten

1. Mai 1942; Pater Raskin befindet sich in seinem Zimmer im Kloster der Missionare von Scheut bei Brüssel. Eindringliches Klopfen an der Tür! Die Gestapo tritt ein, durchsucht das Zimmer und verhaftet anschließend den Pater. Dieser gehört zu den Widerstandskämpfern gegen das nationalsozialistische Regime. Pater Raskin wird zunächst in das Gefängnis von St. Gilles eingeliefert, von dort nach Bonn und Wuppertal überführt und schließlich in das Konzentrationslager Esterwegen gebracht.

Wer ist dieser Pater Raskin?

Bevor er nach Esterwegen kam, schrieb er aus dem Gefängnis an seine Freunde: "...Je me confie en Lui car c'est Lui que j'ai voulu servir. Je ne vis plus qu'avec Lui et pour Lui seul." 1)

Dieser belgische Priester und Missionar, geb. 1892 in Stevoort, der sich, wie vier weitere seiner Geschwister (von insgesamt zehn Kindern) dem geistlichen Stande geweiht hatte, setzte sein Leben ein für Gott, für die Verteidigung des Glaubens und der Kirche und für die Rechte seines Vaterlandes. Er diente den Mitmenschen, für die er immer wieder tapfer eintrat: im I. Weltkrieg als Sanitäter, von 1920 bis 1934 als Missionar und Lehrer in China, im II. Weltkrieg zunächst als Militärpfarrer unter den belgischen Soldaten, dann im Lazarett und schließlich als Kämpfer an der Front. Nach der Kapitulation der belgischen Armee schloß er sich der Widerstandsbewegung gegen die nationalsozialistische Herrschaft in seiner Heimat an.

Nach dem II. Weltkrieg wird ein Sack mit den Habseligkeiten des inzwischen in Deutschland hingerichteten Paters

nach Belgien zurückgebracht. Hierin befindet sich neben Kleidungsstücken auch das "dagboekje" des Paters, das er im Konzentrationslager Esterwegen weiter führte und als lose Blätter in den Sack stecken konnte, bevor er nach Dortmund zur Hinrichtung abtransportiert wurde. Dieses Tagebuch ist sehr wertvoll wegen der Namen und Adressen von Mitgefangenen, wegen der Notizen über Erlebnisse und Situationen, die sich darin finden, und vor allem wegen der Gebete und letzten persönlichen Eintragungen, so daß der Leser einen tiefen Einblick in das religiöse Leben des Paters sowie in seine Haltung gegenüber den Mithäftlingen und Wächtern.

2. Im Konzentrationslager Esterwegen

Eintragung am 7. Juli 1943: "In Esterwegen angekommen." 2) Pater Raskin wird dem belgischen Block zugewiesen. Das Konzentrationslager Esterwegen war zu der Zeit nach Nationalitäten unterteilt. Der belgische Block bestand aus zehn Baracken; in jeder Baracke waren etwa 150 Gefangene untergebracht. Die Baracken standen zu je fünf aneinandergereiht mit der Front einander gegenüber. Zwischen den beiden Reihen verlief ein breiter Weg, "Lagerstraße" genannt, durch das gesamte Lager. Drei verschiedene Reihen von Stacheldraht, wovon der äußere elektrisch geladen war, formten zusammen mit einer fünf Meter hohen Mauer die Umgrenzung des Lagers, Vier hohe Wachtürme außerhalb der Mauer schlossen die Befestigungsanlage ab.

Pater Raskin mußte bei der Ankunft im Lager seine Priesterkleidung mit der gestreiften Kleidung der Sträflinge tauschen. Er trug wie alle Holzschuhe, eine